Satzung des Schulvereins Oststeinbek e.V.

Präambel

Die Satzung und Willenserklärungen des Schulvereins Oststeinbek e.V. sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Dabei ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht im buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften.

Die in dieser Satzung genannten Amts- u. Personenbeschreibungen stehen für Personen jeglichen Geschlechts.

Die Bezeichnungen ändern sich dementsprechend. Aus Gründen der Übersicht wird die Bezeichnung in männlicher Person genutzt.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein trägt den Namen "Schulverein in Oststeinbek e.V." und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Reinbek eingetragen.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Oststeinbek, Kreis Stormarn.
- 3. Geschäftsjahr ist das Schuljahr vom 01.08. bis 31.07...

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

Der Verein und seine Mitglieder wenden sich gegen jegliche Diskriminierung in Bezug auf Rasse, Ethnie, Nationalität. Religion, Weltanschauung, Alter, Geschlecht, sexuelle Identität oder Behinderung.

Der Verein wird im schulischen Bereich der Helmut-Landt-Grundschule in Oststeinbek tätig.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung sowie die Unterstützung von Kindern, die aufgrund ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands oder aufgrund ihrer finanziellen Lage auf die Hilfe anderer angewiesen sind (§53 Abgabenordnung).

Zweck des Vereins ist ebenfalls die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung dieses gemeinnützigen Zwecks durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die personelle, finanzielle und ideelle Förderung der Helmut-Landt-Grundschule in Oststeinbek wie zum Beispiel

- Unterstützung von Lesepaten
- Hilfe beim Aufbau und der Unterhaltung der Schülerbibliothek

- 3. Finanzielle Unterstützung von Schulkindern bei Klassenfahrten
- 4. Unterstützung von integrativen und inklusiven Maßnahmen.
- 5. Veranstaltung und Unterstützung von Schulfesten und anderen Aktionen.
- 6. Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Institution zur Unterstützung der Grundschule Oststeinbek.

Die Förderung dient sämtlichen Zwecken, die nicht durch den Schulträger getragen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- 3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
- 2. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Sie beginnt am 01. des Eintrittsmonats.
- 3. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
- b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
- c) Ein Mitglied kann mit begründetem Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben im Zusammenhang steht.

Dem Mitglied sind die gegen ihn erhobenen Vorwürfe schriftlich mitzuteilen. Der Beschluss des Vorstandes darf erst ergehen, wenn dem Mitglied eine Stellungnahme-Frist von 2 Wochen zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen eingeräumt worden ist. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

- d) Durch Streichung aus der Mitgliederliste. Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag 3 Monate in Verzug ist und diese Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten nach Absendung der Mahnung an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet sind. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- e) Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Beitrages.

§ 6 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen:

Beiträge sind eine Bringschuld.

- a) Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden vom Vorstand der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit festgelegt; die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge im Sinne des Geschäftsjahres und sind jeweils zu Beginn des Schuljahres im Voraus fällig.
- b) Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchsten 1 x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zu 25 % eines Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
- c) Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen sind von den Mitgliedern durch Teilnahme an banküblichen Lastschrift-Einzugsverfahren zu entrichten; der Vorstand ist berechtigt, dazu bestehende verfahrensformale Fristen auf das zulässige Mindestmaß abzukürzen.

- d) Für noch nicht volljährige Mitglieder sind die gesetzlichen Vertreter zur Zahlung der Beiträge zu verpflichten.
- e) Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung.
- 2. der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich im 2. Schulhalbjahr durchzuführen ist.
- a) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (Verteilung durch die Schule/Postmappe oder per E-Mail) vier Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
- b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die endgültige Tagesordnung wird dann 1 Woche vor der Mitgliederversammlung auf der Homepage veröffentlicht.
- c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
- 2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands oder einer vom Vorstand beauftragten Person geleitet.
- a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
- b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
- c) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- d) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 2 BGB können später eingehende Anträge (ausgenommen Anträge auf Satzungsänderung) nur dann behandelt werden, wenn

für deren Behandlung ein dringendes Regelungsbedürfnis noch in dieser Mitgliederversammlung besteht und dieses dringende Regelungsbedürfnis von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder bejaht wird. Anträge, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können nicht mehr behandelt werden. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden.

- e) Für Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- f) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
- b) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfung.
- c) Entlastung des Vorstands.
- d) Vorschlag und Wahl des geschäftsführenden Vorstands. Die Wiederwahl ist zulässig.
- e) Vorschlag und Wahl der Beisitzer(innen). Die Wiederwahl ist zulässig.
- f) Vorschlag und Wahl der Kassenprüfer/innen.
- g) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel.
- h) Entscheidung über gestellte Anträge.
- i) Änderung der Satzung.
- j) Auflösung des Vereins.
- 4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

- 1. Jedes Mitglied des Vorstandes muss Mitglied des Schulvereins Oststeinbek e.V. sein. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
- a) Vorsitzende/r (geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r (geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

- c) Kassenwart/in (geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- d) Dem/der Schriftführer(in) (geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- d) Bis zu 4 Beisitzern(innen) (erweiterter Vorstand).
- 2. Vorstandssitzungen sind mindestens einmal je Halbjahr durchzuführen. Die Sitzung ist durch den/die Vorsitzende(n) oder dessen/deren Vertreter(in) mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit die Einberufung einer Vorstandssitzung aus wichtigem Grund beim geschäftsführenden Vorstand verlangen.

- 3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, ersatzweise der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Die Protokolle sind von dem/der Schriftführer(in) und dem/der 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter(in) zu unterzeichnen.
- 4. Der/die Kassenwart(in) hat ein Kassenbuch zu führen. Hierin sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben zu buchen. Die Belege sind gesondert aufzubewahren. Dem/der Kassenwart(in) obliegt die Bescheinigung der Spenden und deren Verwendungsnachweise. Die Beiträge sind auf Basis einer alphabetischen Mitgliederkartei, aus der das Eintritts- und Austrittsdatum ersichtlich ist, einzuziehen.
- 5. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand und/oder aus der Mitgliederversammlung auf der Mitgliederversammlung vorgeschlagen.
- 6. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstands einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.
- 7. Zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
- 8. Der/die Schulleiter(in) der Helmut-Landt-Grundschule in Oststeinbekist ständiges Mitglied des Vorstandes. Er/sie ist zu den Vorstandssitzungen einzuladen.
- 9. Der/die Vorsitzende des Elternbeirates der Helmut-Landt-Grundschule in Oststeinbek ist ebenfalls ständiges Mitglied des Vorstandes. Er/sie ist zu den Vorstandssitzungen einzuladen.
- 10. Die einzelnen Mitglieder des Vorstands werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Der/die 1. Vorsitzende und der/die Schriftführer(in) werden in geraden Jahren gewählt, der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart(in) werden in ungeraden Jahren gewählt.

Die Beisitzer werden gemäß ihrer Bezeichnung in geraden und ungeraden Jahren gewählt. (1. = ungerade, 2. = gerade usw.)

Die Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

- 11. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Der Vorstand entscheidet in welcher Höhe Beiträge und Umlagen zu erheben sind. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
- 12. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung und Honorierung an Dritte vergeben.

Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

§ 10 Kassenprüfer/innen

- 1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre zu wählen sind. In geraden Jahren der/die 1. Kassenwart(in), in ungeraden der/die 2. Kassenwart(in). Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstands noch Angestellte des Vereins sein. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- 2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 11 Satzungsänderungen

- 1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
- 2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 12 Datenschutz

- a) Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert.
- b) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
- aa) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- bb) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- cc) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
- dd) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- c) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein tätige ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- d) Weitere Verpflichtungen des Vereins ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13 Ordnungen

Der Vorstand des Vereins kann innerhalb des von der Satzung bestimmten Rahmens Ordnungen erlassen z.B. Beitragsordnung, Rechtsordnung, Medienordnung.

§ 14 Auflösung

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2. <u>Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Gemeinde Oststeinbek als Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zugunsten der Helmut-Landt-Grundschule Oststeinbek zu verwenden hat.</u>

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 01.09.2021 l	beschlossen
und ersetzt die vorherige Satzung.	

Der Vorstand